

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-8/2014

Dezernat II

Amt für soziale und öffentliche Einrichtungen

Datum: 19.05.2014

1. Sozial- und Kulturausschuss	10.07.2014
2. Haupt- und Finanzausschuss	17.07.2014
3. Gemeindevertretung	24.07.2014

Pachtvertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde über die Bücherei

Anlage(n):

- (1) Anlage Grundriss Bücherei
- (2) Pachtvertrag mit evangelischer Kirchengemeinde Bücherei

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach beauftragt den Gemeindevorstand, den der Beschlussvorlage beigefügten Vertrag zwischen der Gemeinde Egelsbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Egelsbach abzuschließen.

Erläuterungen:

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2013, wurde der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach beauftragt, einen Pachtvertrag über die Räume der ehemaligen Gemeindebücherei im Gebäude Alte Schule vorzulegen. Der beigefügte Entwurf schreibt eine Laufzeit von 3 Jahren, beginnend rückwirkend mit dem 01.03.2014 vor. Überlassen werden die Räume der ehemaligen Gemeindebücherei und gestattet wird die Benutzung der Toilettenanlagen im Gebäude Alte Schule. Das vorhandene Inventar, der Bücherbestand wird kostenlos überlassen, jedoch mit der Verpflichtung, diesen Bestand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Bibliotheksbetriebes zu aktualisieren und zu erweitern. Sollte dieser Vertrag beendet werden, so ist die Evangelische Kirchengemeinde verpflichtet, das, übertragene Inventar, in dem Zustand, in dem es sich dann befindet, wieder an die Gemeinde Egelsbach zurück zu übertragen. Verbindlich geregelt werden die Kostenzuschüsse, so im Jahr 2014 9.500,00 €, im Jahr 2015 8.500,00 € und im Jahr 2016 7.500,00 €.

Aufgrund der bisher nicht positiven Erfahrungen mit der Verpachtung von Altobjekten und deren Sanierung wurde im § 2, Absatz 3 festgelegt, dass die Gemeinde Egelsbach darüber entscheidet, ob sie die Kosten für Erhaltung, für etwaige Modernisierung und sonstige vergleichbare Kosten aufzuwenden bereit ist. Gleichwohl entfällt damit nicht die Verpflichtung, Sanierungen durchzuführen, wenn die Nutzung der Räume aufgrund etwaiger Schäden behindert oder unmöglich würde. Ausgeschlossen wurde der Ersatz für beschädigtes oder untergegangenes Inventar. Reparaturen am Inventar obliegen der Kirchengemeinde (§ 2, Absatz 5).

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Vorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 13.05.2014 einstimmig zugestimmt.